

Diakonisches Werk – Stadtmission Bayreuth e. V. Satzung

Diakonie als Ausdruck christlicher Nächstenliebe gehört unabdingbar zum Auftrag der Kirche und durchzieht alle ihre Arbeitsfelder. Diakonische Einrichtungen erfüllen diesen Auftrag, indem sie sich in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen und Diensten sowie mit anderen Wohlfahrtsträgern, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen für das Wohl, die Gesundheit, für Bildung und Erziehung, für Lebenschancen und gelingende Lebensgestaltung von Frauen und Männern, Kindern und Jugendlichen engagieren. Sie orientieren sich dabei an den jeweiligen Lebenslagen der betroffenen Menschen ohne Ansehen der Person, des Geschlechts, der Nationalität oder der Religion. Sie suchen den jeweiligen Herausforderungen durch eine zeitgemäße Form der Diakonie zu entsprechen.

In diesem Sinne steht das Diakonische Werk - Stadtmission Bayreuth e. V. seit 1947 im Dienste christlicher Nächstenliebe, zunächst als Verein für Innere Mission Bayreuth. Als solcher führte er die Armenfürsorge des Evangelischen Gemeindefördervereins Bayreuths fort, der 1919 gegründet wurde.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk - Stadtmission Bayreuth e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist unter der Nr. VR 176 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie aus. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit in den Dekanatsbezirken Bayreuth, Bad Berneck und Pegnitz in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Einrichtungen in diesen Dekanatsbezirken und den Diensten und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Er steht den Einrichtungen und den Kirchengemeinden der genannten Dekanatsbezirke helfend und beratend zur Seite.

2. Der Verein dient der Förderung der Jugend- und Familienhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung sowie des Ehrenamtes.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen und Diensten für ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote sowie durch Beratung, Seelsorge und Betreuung und persönliche und sozialtherapeutische Hilfe und Pflege für Menschen

- in besonderen Lebenslagen,
- mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Unter anderem unterhält der Verein Kindertagesstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, eine Altenpflegeschule und ein Alten- und Pflegeheim, Einrichtungen der offenen Sozialarbeit, sowie einen sozialpsychiatrischen Dienst.

4. Der Verein kann die vorgenannten Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Trägern sozialer und gemeinnütziger Arbeit wahrnehmen.
5. Der Verein ist als Betreuungsverein anerkannt und kann durch seine Mitarbeiter Betreuungen übernehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer diakonischer Arbeitsfelder beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt. Die Einstellung bestehender Arbeitsfelder bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
7. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

Der Verein kann auch Verwaltungsaufgaben für seine Mitgliedseinrichtungen und für andere diakonische und soziale Rechtsträger wahrnehmen. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

8. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke;
 - b) weitere steuerbegünstigte Körperschaften, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. sind;
 - c) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist;
 - d) juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand durch Beschluß des Verwaltungsrats. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber^{*)} Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Insolvenz oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Entfallen bei Mitgliedern im Sinne der Ziffern 1b) oder 1c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verein, so können diese Mitglieder durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.
4. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluß des Verwaltungsrats mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung bei dem Vorstand einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

^{*)} Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sowie sämtliche Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. In den Organen des Vereins muss theologisch-diakonische Kompetenz vertreten sein. Jedes Vorstandsmitglied muss, die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen mehrheitlich der Evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber einer ACK-Kirche angehören.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie auf Antrag Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung erhalten.
5. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sollen Frauen, mindestens ein Drittel Männer sein.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder nach § 4 Ziffer 1 lit. a), b) und d) werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder durch bevollmächtigte Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - einmal jährlich einzuberufen.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie dann, wenn es von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tage schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).
5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Jedes Mitglied kann spätestens acht Werktage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ohnehin in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme einzelner Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder bei persönlicher Betroffenheit im Einzelfall ausschließen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme weiterer oder die Einstellung bestehender Arbeitsfelder gemäß § 2 Ziffer 6;
 - f) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern nach dem Verfahren gemäß § 4 Ziffer 2 und 5;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus sieben, höchstens aber aus neun sachkundigen Personen.
2. Die Fachbereiche Theologie/Diakonie, Wirtschaft/Finanzen und Sozialwesen sollen möglichst im Verwaltungsrat vertreten sein.
3. Dem Verwaltungsrat gehört als geborenes Mitglied der Dekan des Dekanatsbezirks Bayreuth an. Weitere sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Diese können einzeln oder auch in einer Sammelabstim-

mung gewählt werden. Die Mitarbeitervertretung benennt einen Vertreter als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode hinzuberufen. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

4. Verwaltungsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der Verwaltungsrat durch Zuwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds selbst ergänzen. Macht er davon keinen Gebrauch, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
5. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen – ausgenommen das benannte Mitglied aus der Mitarbeitervertretung s. Punkt 3. – in keinem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
6. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist in der Regel der Dekan des Dekanatsbezirks Bayreuth. Nimmt er diese Aufgabe nicht wahr, wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen anderen Vorsitzenden. Ferner wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
8. Die Dekane der Dekanatsbezirke Bad Berneck und Pegnitz werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. In diesem Fall müssen sich mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder damit einverstanden erklären, daß die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann ihre Teilnahme im Einzelfall bei persönlicher Betroffenheit ausschließen.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters - den Ausschlag.
4. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung übersenden. Das

schriftliche Beschlußverfahren ist unzulässig, wenn mehr als zwei Verwaltungsratsmitglieder dem widersprechen.

Die schriftlichen Antworten müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Ausrichtung der Arbeit an den Zwecken und Zielen des Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, berät ihn bei seiner Arbeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er greift jedoch in der Regel nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - b) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Einzelaufgaben innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsfelder;
 - c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - d) Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand und Beschlußfassung zu den nach der Geschäftsordnung / Dienstanweisung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans, sowie der Haushaltspläne der einzelnen Einrichtungen;
 - g) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - i) Einwilligung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - j) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - k) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;

- m) Beschlussfassung über die Gründung oder Schließung von Gesellschaften sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 2 lit. e) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.
 4. Der Verwaltungsrat kann Fachausschüsse bilden. Näheres dazu kann in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, von denen eine für die kaufmännische Führung der Vereinsgeschäfte zuständig ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist hauptamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Verlängerung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, sind sie gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluß des Verwaltungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ausnahmsweise Alleinvertretungsmacht eingeräumt und für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, wenn ein Vorstandsmitglied zugleich Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung oder einer Dienstanweisung für den Vorstand geregelt.
3. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden. Der Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Bayreuth, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Einzugsbereich zu verwenden hat.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Übergangsregelung

Die Mitglieder des vorgesehenen Verwaltungsrats sind unmittelbar nach Beschlussfassung über die Satzungsänderung - mit Ausnahme des geborenen Mitglieds - von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der neugewählte Verwaltungsrat beruft unverzüglich den neuen Vorstand. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wird der Verein weiterhin von den bisherigen Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November 2002 beschlossen und tritt nach Vorliegen der landeskirchlichen Genehmigung mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister zum 1. Januar 2003 in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 26. September 1990 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Die Einfügung in § 9, Punkt 3 + 5 wurde in der Mitgliederversammlung am 07.12.2004 beschlossen und am 26.01.2005 ins Vereinsregister eingetragen.

Bayreuth, den 20.03.2015